



Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber	2
1.1. Weitere Teilnehmer	2
2. Auftragsgegenstand	2
2.1. Los 1 Strom	2
2.1.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten	2
2.1.3. Energiequalität	3
2.2. Los 2 Erdgas	4
2.2.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten	4
3. Vertragslaufzeit	4
3.1. Erstvertragslaufzeit	4
3.1.2. Los 1 Strom	4
3.1.3. Los 2 Erdgas	5
3.2. Verlängerungsoption	5
3.2.2. Los 1 Strom	5
3.2.3. Los 2 Erdgas	5
4. Preisgestaltung	5
4.1. Los 1 Strom	5
4.1.2. Erstvertragslaufzeit	6
4.1.3. Verlängerungsoption 1	6
4.1.4. Verlängerungsoption 2	6
4.2. Los 2 Erdgas	6
4.2.2. Erstvertragslaufzeit	6
4.2.3. Verlängerungsoption 1	6
4.2.4. Verlängerungsoption 2	6
5. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung	6
6. Mehr-/Mindermengenregelung	7
7. Ansprechpartner	8



Landratsamt
Kitzingen

Leistungsbeschreibung

Ausschreibung und marktorientierte Beschaffung ökologischer elektrischer Energie und Erdgasbelieferung des Landratsamt Kitzingen

1. Auftraggeber

Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen

1.1. Weitere Teilnehmer

Erich Kästner Schule – Förderverein
Sickershäuser Str. 8
97318 Kitzingen

Berufsschule Kitzingen – Zweckverband
Thomas-Ehemann-Str. 13b
97318 Kitzingen

2. Auftragsgegenstand

2.1. Los 1 Strom

Zur Abdeckung des Bedarfs an Ökostrom benötigt der Auftraggeber einen neuen Energieliefervertrag.

Der abzuschließende Energieliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an Ökostrom zur Versorgung der ausgeschriebenen Abnahmestellen.

Anzahl der Abnahmestellen:	21 (davon 7 RLM)
Jahresverbrauch:	ca. 1.450.000 kWh

Die Anschriften der Abnahmestellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Übersicht der Abnahmestellen und den Lastgangdaten entnehmen.

2.1.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten

Die prognostizierte Jahresmenge 2026 wird mit ca. 1.450.000 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2027 (Optional 2028 und 2029) spätestens mit Beschaffung der Mengen, die prognostizierten Jahresmengen mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Belieferungsjahres beizubehalten.



2.1.3. Energiequalität

Bezüglich der Art der Stromerzeugung werden folgende Vorgaben festgelegt:

1. Die Stromlieferung für die Auftraggeber erfolgt bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien.

Strom aus erneuerbaren Energien ist Strom, der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen, einschließlich Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauches und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom.

Erneuerbare Energien sind gemäß folgender Begriffsbestimmung in § 3 Nr. 21 EEG 2021 folgende Energien:

- a) Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie,
- b) Windenergie,
- c) solare Strahlungsenergie,
- d) Geothermie,
- e) Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.

Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (BiomasseV) vom 21. Juni 2001 in der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 geänderten Fassung. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird.

Energie, die aus flüssiger Biomasse erzeugt wird, wird nur dann als erneuerbare Energie anerkannt, wenn die Nachhaltigkeitskriterien der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe eingehalten werden. Strom aus erneuerbaren Energien ist auch der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.

Diese Stromeigenschaft muss durch Entwertung und Verwendung von Herkunftsnachweisen (HKN) nachgewiesen werden.

Der Auftragnehmer muss die Entwertung der Herkunftsnachweise für den Auftraggeber vornehmen (durch Einfügen des Auftraggebers im Freifeld „Stromkunde“ bei der Entwertung im HKNR) und diese Menge im Rahmen der Stromkennzeichnung ausweisen.

Die Gesamtmenge des Lieferstroms muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die erneuerbare Energiequellen nutzen. Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien (EE-Strom) muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen/Erzeugungsanlagen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Erzeugungsanlage/-n angebunden ist/sind, und dem Netz an den Abnahmestellen des Auftraggebers muss eine netztechnische Verbindung bestehen. Der künftige Auftragnehmer muss eine zeitlich bilanzierte Lieferung von EE-Strom gewährleisten. Dabei muss die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem/abgenommenem Strom innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.



2. Der Auftraggeber erwirbt mit der Lieferung von EE-Strom den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen als vertraglich vereinbarten Leistungsbestandteil.

Eine anderweitige Verwertung oder Übertragung des Umweltnutzens der beauftragten Stromlieferungsmenge durch den Auftragnehmer oder seine Vorlieferanten an einen anderen Auftraggeber oder eine Trennung des Umweltnutzens von der physikalischen Stromlieferung ist unzulässig (Ausschluss der Doppelvermarktung). Die beauftragte Bezugsmenge an EE-Strom muss in der gleichen Menge in Erneuerbare- Energie-Anlagen erzeugt werden. Der hieraus entstehende Umweltnutzen ist dem Auftraggeber zuzurechnen.

Der Ausschluss der Doppelvermarktung gilt auch für handelbare Herkunftsnachweise oder Zertifikate (z. B. RECS-/EECS-GoO-Zertifikate), für auf EE-Strom ausgestellte Gütesiegel bzw. Zertifikate (z. B. ok-power-Label, TÜV-Zertifikate) sowie für vergleichbare in- und ausländische Mechanismen. Die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel bzw. -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/ Kunden verwenden.

Zur Sicherstellung der vorgenannten Verpflichtungen hat der Bieter sich bei Angebotsabgabe den geforderten Bedingungen zu unterwerfen. Den Bedingungen willigt er bei Angebotsabgabe zu.

Der Auftragnehmer hat die Erfüllung der vorgenannten Anforderungen an die Lieferung von EE-Strom während der Vertragslaufzeit nachzuweisen.

2.2. Los 2 Erdgas

Zur Abdeckung des Bedarfs an Erdgas benötigt der Auftraggeber einen neuen Energieliefervertrag.

Der abzuschließende Energieliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an Erdgas zur Versorgung der ausgeschriebenen Abnahmestellen.

Anzahl der Abnahmestellen: 12
Jahresverbrauch: 1.506.300 kWh

Die Anschriften der Abnahmestellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Übersicht der Abnahmestellen entnehmen.

2.2.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten

Die prognostizierte Jahresmenge 2026 wird mit ca. 1.500.000 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2027 (Optional 2028 und 2029) spätestens mit Beschaffung der Menge die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Lieferjahres beizubehalten.

3. Vertragslaufzeit

3.1. Erstvertragslaufzeit

3.1.2. Los 1 Strom

Lieferbeginn: 01.01.2026; 00.00 Uhr
Lieferende: 31.12.2027; 24.00 Uhr

Der Vertrag endet zum 31.12.2027; 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.



3.1.3. Los 2 Erdgas

Lieferbeginn: 01.01.2026; 06.00 Uhr
Lieferende: 01.01.2028; 06.00 Uhr

Der Vertrag endet zum 01.01.2028; 06:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

3.2. Verlängerungsoption

Der Vertrag kann maximal zweimal um 12 weitere Monate verlängert werden.

3.2.2. Los 1 Strom

Verlängerungsoption 1: 01.01.2028; 00.00 Uhr bis 31.12.2028; 24.00 Uhr
Verlängerungsoption 2: 01.01.2029; 00:00 Uhr bis 31.12.2029; 24.00 Uhr

3.2.3. Los 2 Erdgas

Verlängerungsoption 1: 01.01.2028; 6.00 Uhr bis 01.01.2029; 6.00 Uhr
Verlängerungsoption 2: 01.01.2029; 6.00 Uhr bis 01.01.2030; 6:00 Uhr

Wenn der Auftraggeber der Verlängerungsoption 1 nicht bis zum 31.05.2027, 24:00 Uhr, schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer widerspricht, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die entsprechende Vertragslaufzeit. Gleiches gilt für die Verlängerungsoption 2, sofern kein schriftlicher Widerspruch bis zum 31.05.2028, 24:00 Uhr erfolgt.

Sobald die Mengenbeschaffung und die finale Preisfixierung für die Verlängerungsoption durch den Auftraggeber veranlasst wurden, gilt dies als Ausübung der Verlängerungsoption. Ein Widerspruch gegen den entsprechenden Verlängerungszeitraum ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Wird die Verlängerungsoption 1 genutzt, endet der Vertrag automatisch am 31.12.2028 um 24:00 Uhr für Strom und am 01.01.2029, 06:00 Uhr, für Erdgas. Bei Nutzung der Verlängerungsoption 2 endet der Vertrag entsprechend am 31.12.2029 um 24:00 Uhr für Strom und am 01.01.2030, 06:00 Uhr für Erdgas, jeweils ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

4. Preisgestaltung

4.1. Los 1 Strom

Gefordert wird jeweils ein Energiepreis (EP), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert. Folgende Parameter werden dabei je Lieferjahr zu Grunde gelegt:

x = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)
Base = Tagesendpreis der gehandelten Jahreskontraktes für Base
(EEX German Power Future Baseload in ct/kWh)
y = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)
Peak = Tagesendpreis der gehandelten Jahreskontraktes für Peak
(EEX German Power Future Peakload) in ct/kWh
z = Zuschlag für Verwaltungsaufwand in ct/kWh
Ökozuschlag = Zuschlag für die Belieferung für Ökostrom in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen. Änderungen dieser Entgelte und Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.



4.1.2. Erstvertragslaufzeit

$$EP_{2026} = x_{2026} * Base_{2026} + y_{2026} * Peak_{2026} + z_{2026} + \text{Ökoaufschlag}_{2026}$$

$$EP_{2027} = x_{2027} * Base_{2027} + y_{2027} * Peak_{2027} + z_{2027} + \text{Ökoaufschlag}_{2027}$$

4.1.3. Verlängerungsoption 1

$$EP_{2028} = x_{2028} * Base_{2028} + y_{2028} * Peak_{2028} + z_{2028} + \text{Ökoaufschlag}_{2028}$$

4.1.4. Verlängerungsoption 2

$$EP_{2029} = x_{2029} * Base_{2029} + y_{2029} * Peak_{2029} + z_{2029} + \text{Ökoaufschlag}_{2029}$$

Hinweis:

Der Bieter hat mit Angebotsabgabe für die Erstvertragslaufzeit (01.01.2026-31.12.2027) den Aufschlag für die Ökostrombelieferung abzugeben. Bzgl. der Verlängerungsoptionen (01.01.-31.12.2028 und 01.01.-31.12.2029) werden bei Ziehung der Verlängerungsoptionen die Aufschläge hierzu vom Auftraggeber neu angefordert.

4.2. Los 2 Erdgas

Gefordert wird jeweils ein Energiepreis (EP), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert. Folgende Parameter werden dabei je Lieferjahr zu Grunde gelegt:

EEX =	Tagesendpreis des gehandelten Jahreskontrakt (THE Natural Gas Futures) in ct/kWh
Z =	Zuschlag für Verwaltungsaufwand in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen. Änderungen dieser Entgelte und Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

4.2.2. Erstvertragslaufzeit

$$EP_{2026} = EEX_{2026} + z_{2026}$$

$$EP_{2027} = EEX_{2027} + z_{2027}$$

4.2.3. Verlängerungsoption 1

$$EP_{2028} = EEX_{2028} + z_{2028}$$

4.2.4. Verlängerungsoption 2

$$EP_{2029} = EEX_{2029} + z_{2029}$$

5. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf die schwankenden Energiepreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung für die einzelnen Kalenderjahre je Los und jeweils in einer Tranche ab dem Tag der Zuschlagserteilung wie folgt:



Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmengen der Vertragslaufzeit und/oder Verlängerungsoption muss bis spätestens 30.11. des Vorjahres abgeschlossen sein.

Die Beschaffung erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung per E-Mail seitens des Auftraggebers zum Kauf der Tranche. Die Kauforder muss bis spätestens 12 Uhr eines Kalendertages beim Versorger eingehen, damit die Menge am Tag des Auftrags zum Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX German Power Future bzw. EEX THE Natural Gas Futures) beschafft werden kann. Sollte die Willenserklärung nach 12 Uhr beim Energieversorger eintreffen, gelten die Handelspreise des nächsten Handelstages.

Ist dem EVU eine frist- und sachgerechte Beschaffung bzgl. der Verlängerungsoption 1 bzgl. 2 am vorgesehenen Handelstag aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich, hat es den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Textform zu informieren.

6. Mehr-/Mindermengenregelung

Sofern der Auftraggeber über/unter die festgelegte Prognosemenge hinaus Strom/Erdgas benötigt, wird diese durch den Bieter bereitgestellt.

Bei Angebotsabgabe im Formular zur Strom-/Erdgasbelieferung ist die Mengentoleranzgrenze des Bieters anzugeben.

Wird ein Angebot ohne Mengentoleranz abgegeben und das Risiko selbst getragen, ist dies anzukreuzen. Dies gilt auch für die Berechnung des Dienstleisterentgelts.

Soll eine Mengentoleranz angeboten werden, um das Risiko schwankender Verbrauchswerte an die Teilnehmer weiterzugeben, sind die entsprechenden %-Werte im Formular einzutragen.

Soweit der Bieter/Energieversorger eine Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze mit dem Formular Angebot zur Strom-/Erdgasbelieferung abgegeben hat, so gilt:

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt. Wurde die grundlegende Verbrauchsmenge aller Abnahmestellen je Los um mehr als +/- 10 % über- bzw. unterschritten, so gilt:

Beispielberechnung bei +/- 10 %:

Mindermenge: Bezieht der Auftraggeber weniger als 90% des prognostizierten Jahresverbrauchs, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich negativ, so hat der Auftraggeber diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich positiv, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

Mindermengenausgleich = Differenzmenge x (Arbeitspreis + DLEntgelt in ct/kWh - Verkaufspreis)

Differenzmenge:	90% des prognostizierten Jahresverbrauchs
Arbeitspreis:	festgelegter „EP“ lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Formular Angebot zur Strom-/Erdgasbelieferung des Auftragnehmers
DLEntgelt*:	Aufschlag des Versorgers
Verkaufspreis RLM:	gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom/Gas Spotmarkt
Verkaufspreis SLP:	Mehr-/Mindermengenspreis des letzten Monats des Abrechnungszeitraums



Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags.

Mehrmenge: Bezieht der Auftraggeber mehr als 110% des prognostizierten Jahresverbrauchs, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich positiv, so hat der Auftraggeber diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich negativ, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

Mehrmengenausgleich = Differenzmenge x (Einkaufspreis + DLEntgelt in ct/kWh – Arbeitspreis)

Differenzmenge:	Verbrauchte Jahresmenge - 110% des prognostizierten Jahresverbrauchs
Einkaufspreis RLM:	gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom/Gas Spotmarkt
Einkaufspreis SLP:	Mehr-/Mindermengenpreis des letzten Monats des Abrechnungszeitraums
DLEntgelt*:	Aufschlag des Versorgers
Arbeitspreis:	festgelegter „EP“ lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Formular Angebot zur Strom-/Erdgasbelieferung des Auftragnehmers

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags an den Auftraggeber dieser Ausschreibung.

Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards „+/- 10 %“ bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.

7. Ansprechpartner

Während der Vertragslaufzeit wird durch den Auftraggeber ein fester Ansprechpartner nebst fester Vertretung gefordert. Dies gilt für die Bereiche:

- Lieferkundenabrechnung
- Energiebeschaffung
- Änderungsmitteilungen zu Lieferstellen

Dies ist zu den üblichen Geschäftszeiten (8:00 bis 17:00 Uhr) durch den Auftragnehmer sicherzustellen; d.h., es gibt eine direkte Kontaktmöglichkeit ohne zwischengeschaltete Hotline für den Auftraggeber zum Auftragnehmer.

Ansprechpartnerwechsel sind dem Auftraggeber mitzuteilen.